

Die deutsche Übersetzung der Vereinbarung dient Informationszwecken und hat keine Rechtsgültigkeit. Massgebend ist alleine die französische Fassung (Art. 13 Abs. 5 VertragsG und Art. 20 Abs. 2 Bst. a VEG).

VEREINBARUNG

vom [Datum] 2018

über den interkantonalen Unterhaltsdienst für das Nationalstrassennetz auf dem Gebiet der Kantone Freiburg, Waadt und Genf

(Vereinbarung SIERA)

Die Kantone Freiburg, Waadt und Genf

gestützt auf:

- (A) die Artikel 48 und 83 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101);
- (B) Artikel 49a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11);
- (C) die Artikel 47 ff. der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (SR 725.111);
- (D) den Vertrag vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland;
- (E) die Artikel 5 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (SG FR 10.1), 93 der Verfassung der Republik und des Kantons Genf vom 14. Oktober 2012 (SG GE A 2 00) und 5 der Verfassung des Kantons Waadt vom 14. April 2003 (SG VD 101.01);

im Bestreben:

- (i) den Unterhalt der Nationalstrassen auf ihrem Gebiet effizient und koordiniert sicherzustellen;
- (ii) eine bedarfsgerechte Dienstqualität für die Planung und die Ausführung des Nationalstrassenunterhalts auf ihrem Gebiet zu erhalten;
- (iii) die Gebietseinheit II mit institutioneller und materieller Unabhängigkeit auszustatten, um die Organisation, den Betrieb und die Vertretung, namentlich gegenüber dem ASTRA, zu optimieren;

- (iv) gegen Ausgleich die für den Betrieb der Gebietseinheit II nötigen personellen und materiellen Ressourcen bereitzustellen.

haben Folgendes vereinbart:

1. TITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Begriffe

¹ In dieser Vereinbarung bedeuten:

- | | | |
|----|--|--|
| a. | <i>Vereinbarungskanton:</i> | Der Kanton Freiburg, der Kanton Waadt und/oder der Kanton Genf, vertreten durch ihre Regierung. |
| b. | <i>OR:</i> | Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht). |
| c. | <i>Interparlamentarische Kommission:</i> | Organ, das für die interparlamentarische Geschäftsprüfung des SIERA zuständig ist. |
| d. | <i>Anstaltsrat:</i> | Anstaltsrat des SIERA. |
| e. | <i>Zielvereinbarung:</i> | Zielvereinbarung, die der SIERA und die Vereinbarungskantone für eine Periode von vier Jahren abschliessen und in der die Aufgaben des SIERA sowie die strategischen und finanziellen Entwicklungsprioritäten festgelegt sind. |
| f. | <i>Vereinbarung:</i> | Die vorliegende Vereinbarung vom [Datum] 2018 über den interkantonalen Unterhaltsdienst für das Nationalstrassennetz auf dem Gebiet der Kantone Freiburg, Waadt und Genf. |
| g. | <i>ParlVer:</i> | Vertrag vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland. |
| h. | <i>Datum des Inkrafttretens:</i> | 1. Januar 2019. |
| i. | <i>Direktorin oder Direktor:</i> | Direktorin oder Direktor des SIERA. |
| j. | <i>Direktion:</i> | Organ des SIERA, an das der Anstaltsrat das Tagesgeschäft delegiert. |
| k. | <i>ASTRA:</i> | Bundesamt für Strassen. |
| l. | <i>Revisionsstelle:</i> | Namhaftes Revisionsunternehmen, das |

- m. *Geschäftsordnung:* gemäss Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren staatlich beaufsichtigt ist und als zugelassener Revisionsexperte vom Anstaltsrat mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt ist. Vom Anstaltsrat erlassenes Reglement, das die Organisation und Funktionsweise des SIERA sowie die Vertretungsvollmachten und die Kompetenzen der Direktion und insbesondere der Direktorin oder des Direktors festlegt.
- n. *SIERA:* Abkürzung für den interkantonalen Unterhaltsdienst für das Nationalstrassennetz (auf Französisch: «S-ervice I-ntercantonal d'E-ntretien du R-éseau A-utoroutier»); der interkantonale Unterhaltsdienst für das Nationalstrassennetz ist eine selbstständige öffentlich-rechtlichen Anstalt und hat den Unterhalt der Nationalstrassen auf ihrem Gebiet sowie den Betrieb und die Vertretung der Gebietseinheit II als Aufgabe.
- o. *Gebietseinheit II:* Territoriale Einheit, die gemäss ASTRA sowie Art. 47 und Anhang 2 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 die Nationalstrassen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone abdeckt.

2. TITEL: SELBSTSTÄNDIGE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTALT

1. KAPITEL

Institutioneller Rahmen

Art. 2 Rechtsform und Sitz

¹ Die Vereinbarungskantone setzen den SIERA als interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ein.

² Der SIERA hat seinen Sitz in Lausanne im Kanton Waadt.

Art. 3 Autonomie

- ¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der SIERA autonom innerhalb der Grenzen, welche die Vereinbarung, die Zielvereinbarung und die Kontrolle der Interparlamentarischen Kommission setzen.

Art. 4 Steuerbefreiung

- ¹ Der SIERA ist auf allen Tätigkeiten in Erfüllung einer ihm übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgabe von allen kantonalen und kommunalen Steuern, einschliesslich Stempelabgaben, befreit. Er bleibt mehrwertsteuerpflichtig gemäss Richtlinien des Bundes.

2. KAPITEL

Beziehung mit den Vereinbarungskantonen

Art. 5 Zielvereinbarung

- ¹ Die Vereinbarungskantone, über ihre Regierung, schliessen mit dem SIERA eine vierjährige Zielvereinbarung ab (die «Zielvereinbarung»).
- ² Die Zielvereinbarung definiert zum einen für den SIERA den Bereich der zulässigen Tätigkeiten, die nicht unter die Leistungsvereinbarungen mit dem ASTRA fallen, und präzisiert zum anderen:
- a. die operationellen und finanziellen Ziele des SIERA sowie die damit verbundenen Messindikatoren;
 - b. die längerfristigen strategischen Entwicklungsprioritäten, namentlich für die Organisation der Werkhöfe und Stützpunkte oder für die allfällige Integration der materiellen Ressourcen in den SIERA;
 - c. die Produktpalette und die im Rahmen von Artikel 10 Bst. b erbrachten oder zu erbringenden Leistungen des SIERA.

Art. 6 Geschäftsbericht

- ¹ Am Ende jedes Kalenderjahres verabschiedet der Anstaltsrat einen Geschäftsbericht, der den Regierungen der Vereinbarungskantone und der Interparlamentarischen Kommission übermittelt wird.
- ² Der Geschäftsbericht umfasst den Tätigkeitsbericht des SIERA zum abgelaufenen Kalenderjahr mit einer Beurteilung der Tätigkeit vor dem Hintergrund der Zielvereinbarung, die analytische Aufteilung der Tätigkeiten nach Vereinbarungskanton, die Jahresrechnung des SIERA, den Voranschlag für das folgende Kalenderjahr und eine Notiz über den voraussichtlichen mittelfristigen Personal- und Finanzbedarf.

3. KAPITEL

Interparlamentarische Kontrolle

Art. 7 Interparlamentarische Kommission

- ¹ Die Vereinbarungskantone setzen eine Interparlamentarische Kommission (die «Interparlamentarische Kommission») im Sinne des 4. Kapitels des Vertrags vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer) ein, um die Umsetzung der interparlamentarischen Geschäftsprüfung sicherzustellen.
- ² Die Interparlamentarische Kommission besteht aus neun Mitgliedern, wobei jeder Kanton drei Mitglieder stellt, die das Kantonsparlament gemäss Verfahren für die Ernennung der Mitglieder der kantonseigenen Kommissionen ernennt.
- ³ Die Interparlamentarische Kommission wählt aus ihren Mitgliedern für ein Jahr eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, wobei (1.) im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidet und (2.) die beiden gewählten Mitglieder aus den Vertretungen von zwei verschiedenen Vereinbarungskantonen stammen müssen.

Art. 8 Arbeitsweise der Interparlamentarischen Kommission

- ¹ Die Interparlamentarische Kommission kommt so oft zusammen, wie die koordinierte parlamentarische Kontrolle des SIERA dies verlangt, mindestens jedoch einmal pro Jahr.
- ² Die Interparlamentarische Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ³ Die Interparlamentarische Kommission wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet, die in den Sitzungen der Kommission eine organisatorische und leitende Funktion innehaben. Sie haben weder einzeln noch gemeinsam einen Stichtscheid.
- ⁴ Die Interparlamentarische Kommission organisiert sich im Übrigen selbst.

Art. 9 Aufgaben

- ¹ Die Interparlamentarische Kommission ist für die koordinierte parlamentarische Kontrolle des SIERA zuständig.
- ² Die Interparlamentarische Kommission diskutiert, bewertet und kontrolliert aus strategischer und allgemeiner Sicht:
 - a. die Realisierung der strategischen Ziele des SIERA;

- b. die vom SIERA erzielten Ergebnisse auf der Grundlage der Leistungsvereinbarungen mit dem ASTRA und der Zielvereinbarung;
- c. den Geschäftsbericht des SIERA.

- ³ Im Falle eines Mehrparteienschiedsverfahrens ernennt die Interparlamentarische Kommission die drei Schiedsrichter nach Artikel 36 Abs. 2.
- ⁴ Die Interparlamentarische Kommission kann den Anstaltsrat mit schriftlichem Gesuch auffordern, ihr alle dienlichen Unterlagen beizubringen und ihr alle nötigen Informationen zu geben, die mit dem SIERA und den Aufgaben der Interparlamentarischen Kommission gemäss vorliegender Vereinbarung in Verbindung stehen. Das Bundesrecht bleibt vorbehalten.
- ⁵ Einmal im Jahr unterbreitet die Interparlamentarische Kommission den Parlamenten der Vereinbarungskantone einen Bericht über das Resultat ihrer Kontrolle.

4. KAPITEL

Tätigkeiten

Art. 10 Aufgaben

- ¹ Der SIERA ist damit beauftragt:
 - a. im Allgemeinen im Auftrag des ASTRA den betrieblichen Unterhalt und den projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen und deren Bestandteile auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone, den betrieblichen Unterhalt und den projektfreien baulichen Unterhalt der Kunstbauwerke, die im Perimeter der Gebietseinheit II definiert sind, sowie die Spezialarbeiten im Rahmen dieses Unterhalts durchzuführen;
 - b. im Besonderen und soweit dadurch die im Auftrag des ASTRA durchgeführten Aufgaben nicht nachteilig beeinflusst werden, Dienstleistungen in diesen Kompetenzbereichen für andere öffentliche oder private Kunden zu entwickeln und anzubieten.

Art. 11 Modalitäten

- ¹ Der SIERA führt seine Aufgaben und Tätigkeit nach den Grundsätzen der guten Unternehmensführung aus.
- ² Der SIERA führt seine Verwaltungstätigkeiten grundsätzlich zentral am Hauptsitz aus. Die operativen Einsätze führt er über die Werkhöfe und Stützpunkte aus, die das Gebiet der Gebietseinheit II abdecken.
- ³ Der SIERA schliesst in eigenem Namen alle Verträge ab, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nötig sind oder die sich aus diesen Aufgaben ergeben.

⁴ Insbesondere befolgt der SIERA folgende Grundsätze:

- a. Er verrechnet die Leistungen, die er in seinen Kompetenzbereichen für die öffentlichen und privaten Kunden erbringt, zu Preisen und Tarifen, die er unter Berücksichtigung der Grundsätze des lautereren Wettbewerbs festlegt.
- b. Er wendet bei allen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen das Submissionsrecht an, das im Vereinbarungskanton gilt, in welchem er seinen Sitz hat.

5. KAPITEL

Infrastruktur

Art. 12 Unterhaltsinfrastruktur

¹ Der SIERA schafft die Fahrzeuge und Geräte sowie das Unterhaltsmaterial an, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, indem er sie von den Vereinbarungskantonen auf der Grundlage eines Sacheinlage-, Miet- oder Kaufvertrags übernimmt oder mietet oder von Dritten erwirbt.

² Die Abgabe oder Vermietung durch die Vereinbarungskantone der Fahrzeuge und Geräte, die für die Gebietseinheit II bestimmt sind, geschieht wie folgt:

- a. Jeder Vereinbarungskanton überlässt dem SIERA zu dessen Erstkapitalisierung einen Teil der Fahrzeuge und Geräte, die für den Betrieb der Gebietseinheit II bestimmt sind, als Sacheinlage. Dabei gilt:
 - Die Fahrzeuge und Geräte, die für den Betrieb der Gebietseinheit II bestimmt sind, sind Gegenstand einer gemeinsamen Bestimmung ihres Verkehrswerts auf den 1. Januar 2019.
 - Die Einlage der einzelnen Vereinbarungskantone ist proportional zu deren Beteiligung nach Artikel 17.
 - Der Anteil eines jeden Vereinbarungskantons wird auf der Grundlage der Einlage des Kantons Genf festgelegt, der dem SIERA alle Fahrzeuge und Geräte überlässt, die für die Gebietseinheit II bestimmt sind.
- b. Die Kantone Freiburg und Waadt stellen dem SIERA die restlichen Fahrzeuge und Geräte, die dem Betrieb der Gebietseinheit II zugeteilt sind, zur Verfügung. Im Gegenzug entrichtet der SIERA ein Entgelt in der Höhe von 10 % des Verkehrswerts der betroffenen Fahrzeuge und Geräte.
- c. Mit der Zahlung des zehnten Entgelts gehen diese ohne weitere Abgeltung oder Gegenleistung vom Vereinbarungskanton in den Eigentum des SIERA über.

³ Alle Fahrzeuge und Geräte für den SIERA werden kostenlos bei den zuständigen Behörden im Sitzkanton des SIERA immatrikuliert oder bleiben kostenlos bei den zuständigen Behörden im Kanton immatrikuliert, wo sie mehrheitlich parkiert sind.

- ⁴ Der SIERA stellt bei Bedarf und in Absprache mit den Vereinbarungskantonen den Unterhalt der Fahrzeuge und Geräte sicher, um den betriebsstüchtigen Zustand zu erhalten.

Art. 13 Informationsinfrastruktur

- ¹ Der SIERA stellt sicher, dass alle Betriebspunkte des SIERA (Verwaltungssitz, Werkhöfe, Stützpunkte und Mitarbeiterposten, die dem SIERA zur Verfügung gestellt werden) mit einem einheitlichen und integrierten System der Neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (NIKT) funktionieren.
- ² Der SIERA legt das NIKT-System und die NIKT-Grundsätze fest, die zum Einsatz kommen sollen, wobei er auch das System und die Grundsätze eines Vereinbarungskantons übernehmen kann.

Art. 14 Immobilieninfrastruktur

- ¹ Die Werkhöfe und Stützpunkte werden dem SIERA vom ASTRA oder den Vereinbarungskantonen auf der Grundlage der Verträge, die im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) erstellt wurden, zur Verfügung gestellt.
- ² Die Räume für den Verwaltungssitz werden dem SIERA auf der Grundlage von Mietverträgen zwischen dem SIERA und dem oder den betroffenen Eigentümern zur Verfügung gestellt.

6. KAPITEL **Personalressourcen**

Art. 15 Grundsatz

- ¹ Jeder Vereinbarungskanton stellt dem SIERA die Angestellten zur Verfügung, die laut Anstaltsrat für den Betrieb und die Erfüllung der Aufgaben des SIERA nötig sind.
- ² Der SIERA schliesst mit jedem Vereinbarungskanton einen Rahmenvertrag für die Überlassung der Angestellten ab, der namentlich die Zahl der benötigten Angestellten festlegt, die Funktionen und Aufgaben dieser Angestellten kurz beschreibt und die Vorgesetzten nennt.
- ³ Jedes Jahr kommuniziert der Anstaltsrat den Vereinbarungskantonen frühzeitig den Personalbedarf oder gegebenenfalls seine Restrukturierungspläne, damit die Vereinbarungskantone innert angemessener Frist und unter Befolgung der eigenen Anstellungsverfahren reagieren und die neuen Ausgaben im Voranschlag einsetzen können.

Art. 16 Dem SIERA zur Verfügung gestelltes Personal

¹ Die Angestellten, welche die Vereinbarungskantone dem SIERA zur Verfügung stellen, bleiben dem öffentlichen Recht und den Arbeitsbedingungen ihres jeweiligen Kantons unterstellt. Sie bleiben insbesondere den Führungsregeln des Vereinbarungskantons, von dem sie angestellt wurden, unterstellt, und zwar unabhängig vom Kanton der oder des direkten Vorgesetzten.

Bei der Überlassung zugunsten des SIERA von Personalressourcen gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Direktorin oder der Direktor bzw. durch Kompetenzübertragung die anderen Mitglieder der Direktion oder jegliche Person, die hierarchisch unterstellt ist, sind befugt, den Angestellten, die dem SIERA zur Verfügung stehen, Anweisungen zu geben.
- b. Jeder Vereinbarungskanton stellt dem SIERA die Gesamtkosten für die Überlassung seiner Angestellten in Rechnung; diese Kosten umfassen namentlich die Löhne, die Arbeitgeberbeiträge, die Kosten für eine allfällige Sanierung oder Ausfinanzierung der Pensionskasse, die Entschädigungen und Zulagen, die das Recht des betroffenen Vereinbarungskantons vorsieht, alle Entschädigungen, die den Angestellten, die dem SIERA zur Verfügung gestellt wurden, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim SIERA und beim betroffenen Vereinbarungskanton zustehen, sowie die durchschnittlichen indirekten Kosten der Verwaltungs- und allgemeinen Kosten je Angestellten in der betroffenen Kantonsverwaltung und alle damit verbundenen Abgaben.

3. TITEL: FINANZIERUNG

1. KAPITEL

Allgemeines

Art. 17 Beteiligung der Vereinbarungskantone am SIERA

¹ Die Beteiligung der Vereinbarungskantone am SIERA wird wie folgt festgelegt:

- a. Kanton Waadt: 55 %
- b. Kanton Freiburg: 25 %
- c. Kanton Genf: 20 %

Art. 18 Aufwand des SIERA

¹ Die wichtigsten Aufwandpositionen des SIERA umfassen die Kosten für die Bereitstellung durch die Vereinbarungskantone der Infrastruktur und der Personalressourcen, den Preis der Leistungen im Zusammenhang mit dem Unterhalt und Betrieb der Gebietseinheit II, die von den Vereinbarungskantonen erbracht werden, die durch Privatunternehmen

verrechneten Materialkosten und Servicegebühren sowie alle Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit diesen Kosten.

- ² Der SIERA stellt sicher, dass der Aufwand – insbesondere die Betriebskosten einschliesslich Verwaltungskosten in Verbindung mit den ihm übertragenen Betriebs- und Unterhaltsaufgaben – vollständig durch den verrechneten Preis für die für Dritte erbrachten Leistungen gedeckt wird.

Art. 19 Finanzielle Haftung des SIERA

- ¹ Der SIERA ist alleine für seine finanziellen Verpflichtungen verantwortlich. Die Vereinbarungskantone erteilen dem SIERA keine Defizitgarantie und haften unter keinen Umständen für Schulden des SIERA.
- ² Bei kurzfristiger Unfähigkeit des SIERA, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, trifft der Anstaltsrat die nötigen Sanierungsmassnahmen.
- ³ Die Vereinbarungskantone können in keinem Fall zu Nachschüssen verpflichtet werden, die über ihre Beteiligung an der Erstkapitalisierung des SIERA nach Artikel 17 hinausgehen.

2. KAPITEL

Finanzielle Ressourcen

Art. 20 Grundsatz

- ¹ Die finanziellen Ressourcen des SIERA sind hauptsächlich:
 - a. die ursprünglichen Sacheinlagen eines jeden Vereinbarungskantons für die Erstkapitalisierung des SIERA, die aus den Fahrzeugen, den Maschinen und dem Betriebsmaterial bestehen, welche die Vereinbarungskantone an den SIERA nach Artikel 12 Abs. 2 Bst. a übertragen;
 - b. die Entschädigungen für die Leistungen des SIERA zugunsten des ASTRA;
 - c. die Entschädigungen für die Leistungen des SIERA zugunsten von öffentlichen und privaten Dritten, die keine Verbindung mit dem ASTRA haben.

Art. 21 Verwendung des Ergebnisses

- ¹ Innerhalb der von der Vereinbarung gesetzten Schranken legt der Anstaltsrat die Verwendung des Gewinns (Eigenkapitalallokation oder Ausschüttung) selbstständig fest, wobei er:
 - a. die Vorgaben des ASTRA betreffend dessen Beteiligung an allen Ausschüttungen und an den über die vergangenen Berichtsjahre kumulierten Reserven, die ausschliesslich das Resultat der Tätigkeiten sind, die zusammen mit dem ASTRA durchgeführt und vom ASTRA finanziert wurden, berücksichtigt; und

- b. die kumulierten Reserven auflöst, die 5 % des Gesamtumsatzes des SIERA übersteigen; von diesem Grundsatz kann abgerückt werden, wenn seine Mitglieder einstimmig beschliessen, dass eine solche Auflösung den kurzfristigen Interessen des SIERA zuwiderlaufen und namentlich dessen finanzielle Tragbarkeit und Liquidität gefährden würde, und die Regierungen der Vereinbarungskantone dieser Einschätzung zustimmen.
- ² Jeder Vereinbarungskanton wird in der Höhe seiner Beteiligung nach Artikel 17 an den Ausschüttungen der kumulierten Reserven beteiligt.
- ³ Ungeachtet der vorstehenden Absätze anerkennt jeder Vereinbarungskanton die Notwendigkeit für den SIERA, auf seine finanzielle Eigenständigkeit zu achten und sie zu bewahren.

3. KAPITEL

Buchhaltung

Art. 22 Rechnungslegungsgrundsätze

- ¹ Die Jahresrechnungen des SIERA umfassen eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung, eine Geldflussrechnung und einen Anhang sowie bei Bedarf zusätzliche Informationen.
- ² In Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorgaben des ASTRA erstellt der SIERA die Jahresrechnung gemäss dem einschlägigen Recht und den Rechnungslegungsgrundsätzen und -regeln, die schweizweit für die Institutionen und Anstalten des öffentlichen Sektors akzeptiert sind.

Art. 23 Revision der Jahresrechnung des SIERA

- ¹ Der SIERA lässt seine Jahresrechnung durch die Revisionsstelle im Rahmen einer ordentlichen Revision prüfen.
- ² Die Dienststellen, die in den Vereinbarungskantonen für die Finanzkontrolle der öffentlichen Hand zuständig sind, haben Zugriff auf die Buchhaltung, die Jahresrechnung des SIERA, den Bericht der Revisionsstelle sowie auf Anfrage und innert nützlicher Frist auf die wichtigsten Finanzdaten des SIERA.

4. KAPITEL

Haftpflicht

Art. 24 Grundsatz

- ¹ Der SIERA haftet alleine für den Schaden, den seine Organe oder die ihm zur Verfügung gestellten und unterstellten Angestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit für den SIERA Dritten rechtswidrig und schuldhaft zugefügt haben.

- ² Wenn der SIERA im Sinne von Artikel 24 einen Schaden vergüten muss, kann er auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die handelnde Person zurückgreifen, wenn diese den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Die Rückgriffsklage richtet sich nach den Bestimmungen und Bedingungen, die im Vereinbarungskanton, der die fehlbare Person angestellt hat, gelten.
- ³ Für alle anderen Schäden, für die der SIERA haftbar gemacht wird, gilt das Gesetz des Kantons Waadt vom 16. Mai 1961 über die Verantwortlichkeit des Staats, der Gemeinden und ihrer Amtsträger (*Loi sur la responsabilité de l'Etat, des communes et de leurs agents*; RS/VD 170.11) sinngemäss.
- ⁴ Die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflicht der Organe des SIERA und der ihm zur Verfügung gestellten Angestellten, wenn diese für den SIERA eine privatrechtliche Tätigkeit ausführen, bleiben vorbehalten.

4. TITEL: ORGANISATION

Art. 25 Organe

- ¹ Die Organe des SIERA sind:
- a. der Anstaltsrat;
 - b. die Direktion;
 - c. die Revisionsstelle.

1. KAPITEL

Anstaltsrat

Art. 26 Rolle und Zusammensetzung

- ¹ Der Anstaltsrat ist das oberste Leitungsorgan des SIERA; er übt die Oberaufsicht aus.
- ² Der Anstaltsrat besteht aus fünf Mitgliedern:
- die drei Kantonsingenieurinnen und -ingenieure der Vereinbarungskantone (oder vergleichbares Amt in der Verwaltung des betroffenen Kantons);
 - zwei Mitglieder, die bei keinem der Vereinbarungskantone angestellt sind und die in der ersten Sitzung nach einer Vakanz einstimmig von den drei im Anstaltsrat einsitzenden Kantonsingenieurinnen und -ingenieuren (oder von den Personen, die das entsprechende Amt in der Verwaltung des betroffenen Kantons ausüben) ernannt werden.

Art. 27 Kompetenzen

¹ Dem Anstaltsrat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

Organisation

- a. die Oberaufsicht des SIERA, namentlich der Direktion, ausüben;
- b. die Direktorin oder den Direktor sowie die anderen Mitglieder der Direktion ernennen und entlassen;
- c. die Revisionsstelle bestellen und abberufen;
- d. die Geschäftsordnung anpassen oder ändern;

Ressourcen

- e. den jährlichen Geschäftsbericht des SIERA einschliesslich Anhang sowie insbesondere die geprüfte Jahresrechnung und den Voranschlag des SIERA annehmen;
- f. das von der Direktion vorgeschlagene interne Reporting-/Controllingsystem validieren, um namentlich regelmässig die Nutzung der Ressourcen des SIERA vor dem Hintergrund des verabschiedeten Voranschlags zu überprüfen;
- g. innerhalb der von der Vereinbarung gesetzten Schranken die Verwendung des Ergebnisses und der akkumulierten Reserven nach Ablauf des Kalenderjahrs festlegen;
- h. die mittel- und langfristige Planung und den Einsatz der finanziellen Ressourcen des SIERA festlegen und genehmigen; dies gilt namentlich für die Investitionen, die für den Betrieb und die Erfüllung der Aufgaben des SIERA nötig sind;
- i. den Personalbedarf des SIERA genehmigen;

Tätigkeit

- j. sicherstellen, dass der SIERA die Souveränität eines jeden Vereinbarungskantons achtet, insbesondere in Bezug auf die Gesetze und anderen rechtlichen Bestimmungen, die in jedem Vereinbarungskanton gelten;
- k. die wichtigsten Voraussetzungen und Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen dem SIERA und dem ASTRA definieren;
- l. sicherstellen, dass der SIERA die Leistungsvereinbarungen mit dem ASTRA einhält;
- m. die vierjährige Zielvereinbarung abschliessen;
- n. alle Fragen betreffend Umsetzung und Interpretation der Vereinbarung behandeln.

Art. 28 Entscheidungsverfahren

- ¹ Sitzungen des Anstaltsrats werden nur in Anwesenheit aller Mitglieder abgehalten. Sofern kein Mitglied eine Diskussion verlangt, kann der Anstaltsrat allerdings auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.
- ² Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder gefasst. Davon ausgenommen sind folgende Beschlüsse, die Einstimmigkeit der drei Kantonsingenieurinnen und -ingenieure der Vereinbarungskantone (oder vergleichbares Amt in der Verwaltung des betroffenen Kantons) erfordern:
 1. Ernennung und Entlassung der Direktorin oder des Direktors sowie der anderen Mitglieder der Direktion;
 2. Anpassung oder Änderung der Geschäftsordnung;
 3. Entscheid über alle wesentlichen Investitionen, die nicht budgetiert sind;
 4. Änderung der wichtigsten Voraussetzungen und Bedingungen der Zusammenarbeit mit dem ASTRA;
 5. Festlegung der Verwendung des Ergebnisses und/oder der kumulierten Reserven innerhalb der von der Vereinbarung definierten Grenzen;
 6. Genehmigung nach Artikel 27 Bst. e des jährlichen Geschäftsberichts.
- ³ Die Mitglieder des Anstaltsrats können sich in ihrer Funktion nicht vertreten lassen.
- ⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Anstaltsrats teil.

Art. 29 Funktionsweise

- ¹ Der Anstaltsrat tagt so oft, wie es die Führung des SIERA erfordert, mindestens aber viermal im Jahr auf Initiative seiner Präsidentin oder seines Präsidenten.
- ² Sofern die drei Kantonsingenieurinnen oder -ingenieure der Vereinbarungskantone (oder vergleichbares Amt in der Verwaltung des betroffenen Kantons) nicht einstimmig etwas anderes beschliessen, übernehmen die Kantonsingenieurinnen oder -ingenieure (oder vergleichbares Amt in der Verwaltung des betroffenen Kantons) den Vorsitz im Turnus von einem Jahr.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident hat in den Sitzungen der Kommission eine organisatorische und leitende Funktion inne. Sie oder er hat keinen Stichtscheid.
- ⁴ Der Anstaltsrat organisiert sich im Übrigen selbst.

Art. 30 Vertretung

- ¹ Der Anstaltsrat und im Rahmen ihrer oder seiner Kompetenzen die Direktorin oder der Direktor vertreten den SIERA nach aussen.
- ² Der Anstaltsrat und im Rahmen ihrer oder seiner Kompetenzen die Direktorin oder der Direktor können einer oder mehreren Personen punktuell und zeitlich befristet das Recht einräumen, den SIERA zu vertreten und rechtlich wirksam zu verpflichten. Die Direktorin oder der Direktor führt eine Liste der Beauftragten, in welcher der Umfang und die Dauer der übertragenen Befugnisse festgehalten sind, wobei alle Beauftragten Kollektivunterschrift zu zweien haben.

2. KAPITEL

Direktion

Art. 31 Zusammensetzung

- ¹ Die Direktion besteht aus vier Personen, die vom Anstaltsrat ernannt, aber von der Anstellungsbehörde des Kantons Waadt angestellt werden.
- ² Die Direktion besteht aus der Direktorin oder dem Direktor und drei ihr oder ihm unterstellten Vizedirektorinnen und -direktoren.

Art. 32 Aufgaben

- ¹ Die Direktion hat folgende Aufgaben:
 - a. das Tagesgeschäft des SIERA leiten, verwalten, überwachen und weiterentwickeln;
 - b. über seine Direktorin oder seinen Direktor an den Sitzungen des Anstaltsrats teilnehmen;
 - c. im Namen des SIERA die Beziehungen und den Austausch mit dem ASTRA und mit Dritten sicherstellen;
 - d. innerhalb des vom Anstaltsrat definierten Rahmens Leistungsvereinbarungen mit dem ASTRA abschliessen, anpassen oder auflösen;
 - e. den SIERA einschliesslich der Werkhöfe und Stützpunkte auf dem Gebiet der Gebietseinheit II verwalten;
 - f. die Angestellten, die dem SIERA zur Verfügung gestellt wurden, organisieren und verwalten wie auch den Personalbedarf planen;
 - g. die Ausgaben des SIERA in Übereinstimmung mit dem vom Anstaltsrat genehmigten Jahresvoranschlag verwalten;

- h. den Anstaltsrat über den finanziellen Bedarf für die Fortführung der strategischen Ausrichtung gemäss Zielvereinbarung informieren;
 - i. den Anstaltsrat über die Investitionen, die für den Betrieb und die Erfüllung der Aufgaben des SIERA nötig sind, informieren;
 - j. dem Anstaltsrat ein internes Reporting-/Controllingsystem vorschlagen, um namentlich regelmässig die Nutzung der Ressourcen des SIERA vor dem Hintergrund des verabschiedeten Voranschlags zu überprüfen;
 - k. die vom ASTRA verlangten Berichte vorbereiten;
 - l. den jährlichen Geschäftsbericht des SIERA einschliesslich der Anhänge wie der geprüften Jahresrechnung und des Voranschlags vorbereiten;
 - m. die laufende Buchhaltung des SIERA sicherstellen;
 - n. die operativen Aufgaben des SIERA organisieren, namentlich indem sie diese Aufgaben auf die Werkhöfe und Stützpunkte auf dem Gebiet der Gebietseinheit II aufteilt und die nötigen Richtlinien und Reglement erlässt;
 - o. alle Aufgaben erfüllen, die ihr der Anstaltsrat punktuell oder dauerhaft überträgt.
- ² Die Direktion folgt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen; dazu gehört namentlich die Sicherstellung eines rentablen, sicheren und hochwertigen Betriebs der Nationalstrassen auf dem Gebiet der Gebietseinheit II.

Art. 33 Administrative Unterstützung (Dienstleistungen)

- ¹ Grundsätzlich leistet der Kanton Waadt auf der Grundlage von spezifischen Dienstleistungsverträgen oder über die Angestellten, die dem SIERA zur Verfügung gestellt werden, Support und/oder zentrale administrative Unterstützung für die Organe des SIERA.

3. KAPITEL
Revisionsstelle

Art. 34 Bestellung und Rolle

- ¹ Die Revisionsstelle ist ein namhaftes Revisionsunternehmen, das gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 staatlich beaufsichtigt ist und als zugelassener Revisionsexperte vom Anstaltsrat bestellt wird; der Auftrag der Revisionsstelle gilt für ein Jahr und kann erneuert werden.
- ² Die Revisionsstelle muss die Unabhängigkeitsanforderungen und Aufgaben nach Artikel 727 ff. des Obligationenrechts (OR) erfüllen. Sie muss namentlich eine ordentliche

Revision durchführen und dem Anstaltsrat jedes Jahr ihren Revisionsbericht mit der Jahresrechnung vorlegen.

5. TITEL: STREITFÄLLE

Art. 35 Mediation

- ¹ Die Vereinbarungskantone unterbreiten Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung dem Anstaltsrat, der nach Treu und Glauben eine für alle Vereinbarungskantone akzeptable einvernehmliche Lösung zu erreichen sucht.
- ² Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen einem oder mehreren Vereinbarungskantonen einerseits und dem SIERA andererseits werden einem Ad-hoc-Ausschuss unterbreitet, der sich aus zwei Mitgliedern des Anstaltsrats und einer Regierungsvertreterin oder einem Regierungsvertreter des oder der betroffenen Vereinbarungskantone zusammensetzt.

Art. 36 Schiedsverfahren

- ¹ Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die vom Anstaltsrat oder vom Ad-hoc-Ausschuss nicht vollständig geregelt werden konnten, werden von den Vereinbarungskantonen bzw. vom SIERA einem Dreierschiedsgericht unterbreitet.
- ² Beide Parteien ernennen je eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter. Diese bestimmen gemeinsam die dritte Schiedsrichterin oder den dritten Schiedsrichter, die oder der den Vorsitz innehat. Falls mehr als zwei Parteien voneinander abweichende Interessen geltend machen, werden die beiden Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter gemäss Vereinbarung der Parteien ernannt. Können sich die Parteien nicht einigen, werden die beiden Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter von der Interparlamentarischen Kommission ernannt.
- ³ Das Schiedsgericht wendet das Schiedsverfahren an, das in der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 vorgesehen ist.

6. TITEL: DAUER UND KÜNDIGUNG

Art. 37 Dauer

- ¹ Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 38 Kündigung

- ¹ Jeder Vereinbarungskanton kann die Vereinbarung einseitig auflösen, indem er durch seine Regierung die Regierungen der anderen Vereinbarungen über den Beschluss seines Parlaments informiert und dabei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vor Beginn der Frist für die Kündigung der Hauptleistungsvereinbarung zwischen dem SIERA und dem ASTRA betreffend Gebietseinheit II einhält.

Art. 39 Auflösung

- ¹ Wird der SIERA aufgelöst, werden:
 - a. die Passiven des SIERA aus den liquiden Aktiven oder dem Verwertungserlös befriedigt;
 - b. die liquiden Aktiven, die nach Befriedigung aller Verpflichtungen des SIERA übrigbleiben, oder die Erlöse aus deren Verwertung im Verhältnis zur Beteiligung der Vereinbarungskantone am Eigenkapital des SIERA nach Artikel 17 unter den Vereinbarungskantonen aufgeteilt.
- ² Kündigt ein Vereinbarungskanton die Vereinbarung, bleiben seine Rechte und Pflichten gemäss Vereinbarung bis zum Ende der letzten Leistungsvereinbarung zwischen dem SIERA und einem Dritten bestehen.

7. TITEL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Inkrafttreten

- ¹ Die Vereinbarung tritt am Datum in Kraft, das die Regierungen der Vereinbarungskantone nach der Genehmigung durch die Kantonsparlamente gemeinsam festlegen.

Art. 41 Aufbauphase

- ¹ Der SIERA nimmt am 1. Januar 2019 seinen Betrieb auf.
- ² Nach Inkrafttreten der Vereinbarung nimmt der Anstaltsrat einen Plan an, in dem das Verfahren und die Übergangsphasen für die Anpassung der Struktur der Gebietseinheit II gemäss interkantonaler Vereinbarung vom 11. Dezember 2007 an die Struktur gemäss vorliegender Vereinbarung beschrieben sind.
- ³ Dessen ungeachtet behält die interkantonale Vereinbarung vom 11. Dezember 2007 zwischen den gleichen Parteien Gültigkeit bis zum 1. Januar 2019.
- ⁴ Jeder Vereinbarungskanton verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen und insbesondere die rechtlichen Änderungen vorzunehmen, die für die Umsetzung der Vereinbarung innerhalb der Fristen gemäss Plan des Anlagerats nötig sind.

Art. 42 Aufhebung und Übernahme

¹ Die interkantonale Vereinbarung vom 11. Dezember 2007 wird auf den 1. Januar 2019 aufgehoben.

² Am 1. Januar 2019 übernimmt der SIERA alle Rechte und Pflichten der Gebietseinheit II.

Art. 43 Benachrichtigung des Bundes

Jeder Vereinbarungskanton bringt diese Vereinbarung nach Artikel 48 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 dem Bund zur Kenntnis.

Die vorliegende interkantonale Vereinbarung wurde am [Datum] 2018 vom Parlament des Kantons Waadt, am [Datum] 2018 vom Parlament des Kantons Freiburg und am [Datum] 2018 vom Parlament des Kantons Genf gemäss kantonseigenem Verfahren und gemäss Verfahren nach dem Vertrag vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland angenommen.

GESCHEHEN zu Freiburg, Genf und Lausanne, am [Datum] 2018, in drei Unterschriften, die jedem Vereinbarungskanton ausgehändigt wurden.

Für den Kanton Waadt:

Name: _____

Funktion: Präsident

Name: _____

Funktion: Kanzler

Für den Kanton Freiburg:

Name: _____

Funktion: Präsident

Name: _____

Funktion: Kanzler

Für den Kanton Genf

Name: _____

Funktion: Präsident

Name: _____

Funktion: Kanzler